

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
26.03.2021 Ve-lo

RUNDSCHREIBEN – U 46/2021

Entwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Berlin – Testangebotspflicht für den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass uns der Entwurf des Berliner Senats für eine Änderung der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erreicht hat. Danach soll in die Verordnung eine Regelung zur Testpflicht aufgenommen werden.

Der Textentwurf lautet:

„§ 6a Testpflicht

(1) Das individuelle Schutz- und Hygienekonzept von Einrichtungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, muss ein Testkonzept beinhalten, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, kostenlos eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solchen zur Selbstanwendung, angeboten wird und diese Testung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber organisiert wird.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen sind verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(3) Selbständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen haben, sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die

ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.“

Die Begründung des Berliner Senats lautet:

„Im Zuge der am 3. März 2021 vereinbarten Öffnungsstrategie erachteten Bund und Länder es für erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag im Interesse eines umfassenden Infektionsschutzes ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Selbsttest machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dementsprechend verpflichtet Absatz 1 die Arbeitgeber, ihren in Präsenz Beschäftigten mindestens einmal pro Woche die Durchführung eines kostenlosen Schnelltests anzubieten. Da hier Tests, die durch medizinisch geschultes Personal vorgenommen werden müssen nicht immer in Betracht kommen, werden auch Selbsttests zugelassen. Die Verpflichtung muss im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept verankert sein. Ergänzend verpflichtet Absatz 2 Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt, sich einmal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zu testen oder testen zu lassen. Kundenkontakt bedeutet der unmittelbare physische Kontakt beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen. Absatz 3 enthält eine entsprechende Verpflichtung für Selbständige.“

Ebenfalls neu aufgenommen werden soll in § 21a eine Regelung zur häuslichen Quarantäne für positiv getestete Personen.

Eine Regelung zu einer Homeoffice Pflicht ist in der uns vorliegenden Textfassung nicht enthalten.

Die Verordnung soll vom Berliner Senat am 27. März 2021 beschlossen werden. Die geänderte Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, dies soll dem Vernehmen nach bereits am 28.03.2021 der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck